



POLIZEI
Hamburg

Polizei Hamburg, Leitungsstab, Postfach 60 02 80, D – 22202 Hamburg

Leitungsstab

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

Aktenzeichen 10 20-4 2
Geschäftszeichen [REDACTED]

Datum: 07.10.2014

Antrag auf Zugang zu Informationen, hier: Geschäftsanweisungen, Dienstanweisungen, Arbeitshilfen der Polizei

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG), der am 09.09.2014 per E-Mail bei der Polizei Hamburg (Polizeiöffentlichkeitsarbeit) eingegangen ist und zur Bearbeitung an den Leitungsstab der Polizei Hamburg weitergeleitet wurde.

Sie beantragten, dass Ihnen Folgendes zugesandt werden soll:

„Alle derzeit verfügbaren internen Geschäftsanweisungen, Dienstanweisungen, Arbeitshilfen, Leitfäden der Polizei Hamburg in elektronischer - ersatzweise in gedruckter - Form.

Eine Übersicht/Aufstellung der / aller derzeit verfügbaren internen Geschäftsanweisungen, Dienstanweisungen, Arbeitshilfen, Leitfäden der Polizei Hamburg in elektronischer - ersatzweise in gedruckter - Form.“

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 HmbTG sind in dem Antrag die beanspruchten Informationen zu bezeichnen. D. h. der Antrag genügt den Bestimmtheitsanforderungen nur, wenn er Angaben zum Thema, zum Zeitraum, zu bestimmten Sachverhalten oder Vorfällen oder zu den Informationen, in die Einsicht genommen werden soll, enthält.

Derzeit ist nicht hinreichend bestimmt, auf welches Thema sich Ihr Antrag bezieht bzw. auf welche bestimmten Sachverhalte oder Vorfälle. Ihr Antrag genügt somit nicht den Anforderungen nach dem HmbTG und kann daher in dieser Form nicht bearbeitet werden. Zur Konkretisierung Ihres Antrages bieten wir Ihnen an, behilflich zu sein. Hierzu wenden Sie sich bitte per E-Mail unter Hinweis auf das obige Aktenzeichen an die absendende Mailadresse.

Im Voraus möchten wir Sie allerdings schon jetzt darauf hinweisen, dass die Polizei alle Ihre veröffentlichungsfähigen Dienstanweisungen in das frei im Internet zugängliche Transparenzportal der Freien und Hansestadt Hamburg einstellt. Diese können Sie dort jederzeit einsehen auf:

<http://suche.transparenz.hamburg.de/> .

Der Vollständigkeit halber möchten wir Sie darauf hinweisen, dass nach § 13 Abs. 4 HmbTG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nummer 1, Anlage 5 b Hamburgisches Gebührengesetz (HmbGebG) für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Beantwortung von Anträgen nach dem HmbTG Gebühren erhoben und ggf. angefallene Auslagen in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand, der mit der Bearbeitung und der Beantwortung des Antrages verbunden ist. Im Falle Ihrer Anfrage können wir eine Einschätzung erst nach Konkre-

tisierung Ihres Antrages vornehmen und geben Ihnen zuvor die Möglichkeit zu entscheiden, ob Sie diese Gebühren übernehmen oder von dem Auskunftsantrag zurücktreten wollen (§ 28 Abs. 1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Abschließend möchten wir Ihnen zur Kenntnis geben, dass erst mit Vorliegen eines vollständigen Antrages, der den Anforderungen des HmbTG genügt, die vierwöchige Bearbeitungsfrist gemäß § 13 HmbTG zu laufen beginnt. Zu den Anforderungen gehören neben der Konkretisierung Ihres Antrages auch absehbar der Eingang einer zustellungsfähigen Adresse sowie eine Gebührenübernahmeerklärung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Polizei Hamburg

